

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wensin
für den Ortsteil Wensin – Gut Wensin
in der Fassung der 3. Nachtragssatzung
(Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein, §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes und § 14 der Abwassersatzung der Gemeinde Wensin vom 21. November 1985 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung folgende Satzung in der Fassung der 3. Nachtragssatzung erlassen:

§ 1
Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung, den Betrieb und die Unterhaltung der Abwasseranlagen sowie die Ausgaben für die Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und für Abschreibungen Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden in Form von Gebrauchsgebühren erhoben.

§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebrauchsgebühren werden nach der Zahl der an die Abwasseranlage angeschlossenen Einwohnergleichwerte berechnet. Einwohnergleichwert im Sinne dieser Gebührensatzung ist eine Berechnungseinheit, die auf die Jahresabwassermenge eines Einwohners bezogen ist.
- (2) Für die Berechnung der Gebrauchsgebühren werden folgende Einwohnergleichwerte festgesetzt:

a.) Wohngebäude: Jede mit Haupt- oder Nebenwohnung gemeldete Person

b.) Gewerbebetriebe und landwirtschaftliche Betriebe: Je 3 Betriebsangehörige

Der so ermittelte Einwohnergleichwert wird auf volle Einwohnergleichwerte abgerundet. Mindestens wird jedoch 1 Einwohnergleichwert festgesetzt.

- (3) Stichtag für die Errechnung der EGW ist jeweils der 1. Dezember des dem Veranlagungsjahr vorausgehenden Jahres. Wechselt die Gebührenpflicht oder entsteht die Gebührenpflicht im Laufe der Veranlagungsjahres, so ist Stichtag der 1. des auf das Ereignis folgenden Monats.
- (4) Die Gebrauchsgebühr beträgt für jeden Einwohnergleichwert 9,50 EUR monatlich.

§3
Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses erfolgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die Abwasseranlage entfällt und der Gemeinde hiervon schriftlich Mitteilung gemacht worden ist.

§ 4 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer, der Erbbauberechtigte oder sonst zur Nutzung dinglich Berechtigte des an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) alle des Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.

§5 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebrauchsgebühr wird in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten solange zu zahlen, bis die neue Gebühr durch einen Bescheid festgesetzt wird.
- (3) Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeiträume innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht festgesetzte Abrechnungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.

§6 Vorauszahlungen

Die Gemeinde ist berechtigt, eine Vorauszahlung für einen Zahlungsabschnitt zu verlangen.

§7 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WOBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die

Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

- (4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 4 Abs. 3 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, daß Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§9 Inkrafttreten

Die Ursprungssatzung ist am 19.07.1989 in Kraft getreten.
Die 1. Nachtragssatzung ist am 01.01.1993 in Kraft getreten.
Die 2. Nachtragssatzung ist am 05.10.1994 in Kraft getreten.
Die 3. Nachtragssatzung ist am 01.01.2002 in Kraft getreten.